

**§ 3**

<sup>1</sup>Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. <sup>2</sup>Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen. <sup>3</sup>Abschriften des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst<sup>1)</sup> und dieses Ordensstatuts sind ihr angeheftet.

---

<sup>1)</sup> [Amtl. Anm.:] BayRS 1132-4-S